

Sportstättenförderrichtlinie der Stadt Melle

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
§ 1 Allgemeines – Grundlagen	4
§ 2 Antragsberechtigte	4
§ 3 Förderfähige Sportanlagen – Eigentumsverhältnisse	5
§ 4 Gegenstand der Förderung	6
§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen	7
§ 6 Art und Höhe der Förderung.....	7
§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	9
§ 8 Auszahlung / Nachweis der Verwendung / Rückforderungen	9
§ 9 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Grundsätze und Zweck der Richtlinie

Die Versorgung der Meller Bevölkerung mit Gemeindebedarfseinrichtungen gehört zu den wichtigsten kommunalen Aufgaben. Die „sportliche“ Infrastruktur bildet ein wesentliches Element städtischer Lebensqualität.

Zur Sicherung der Sportinfrastruktur in Melle und Gewährleistung einer freien und eigenverantwortlichen Sportausübung bietet die Stadt Melle die Grundversorgung mit Bädern, Sporthallen und -plätzen und stellt zusätzlich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushalts Sportfördermittel zur Verfügung.

Losgelöst von dieser Richtlinie beliefen sich die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur im Jahr 2018 (ohne Anteil Pflichtaufgabe Schulnutzung) auf insgesamt 1.600.000,00 €:

-	Sportplätze	350.000,00 €
-	Sporthallen	1.130.000,00 €
-	Bäder	<u>120.000,00 €</u>
	Gesamt	<u>1.600.000,00 €</u>

Durch den im Jahr 2014 entwickelten Sportentwicklungsplan wurde festgelegt, dass die Stadt Melle Rahmenbedingungen sichern und entwickeln soll, um möglichst vielen Menschen Chancen zum Ausüben sportlicher Aktivitäten zu eröffnen.

„Im Bereich der Sportförderung wird empfohlen, zielgerichtete Richtlinien zur „Förderung des Sports“ zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollten, wie im Maßnahmenkatalog geplant, auf der Grundlage der Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung mögliche Schwerpunkte diskutiert, mit den relevanten Interessengruppen abgestimmt und schließlich in neue Sportförderrichtlinien umgesetzt werden.“

Diese Sportstättenförderrichtlinie soll Grundlage für die zukünftige Sportförderung in der Stadt Melle sein und insbesondere einer weitgehenden Gleichbehandlung aller Vereine dienen.

Die Richtlinie basiert im Wesentlichen auf der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ des KSB. Da im Regelfall die Vereine ohnehin Anträge beim KSB stellen, sind aus Gründen der Vereinfachung viele Formulierungen und Voraussetzungen übernommen worden.

§ 1

Allgemeines Grundlagen

Die Stadt Melle fördert ihre Sportvereine ideell, materiell und finanziell. Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Melle. Sie unterstützt die Sportvereine bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um freiwillige Leistungen, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht. Diese Sportstättenförderrichtlinie gilt sofern nicht separate Richtlinien existieren. Dies ist derzeit für den Bau bzw. die Ausstattung von Kunstrasenplätzen, Beregnungs- und Flutlichtanlagen der Fall.

Neben dieser Sportstättenförderrichtlinie besteht die Möglichkeit, im Rahmen der städtischen „Richtlinie zur Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen“ weitere Zuschussanträge für die „Förderung von Freizeitmaßnahmen“ oder „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen“ bei der Stadt Melle zu stellen.

§ 2

Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, wenn der Verein
 - als Mitglied dem Sportdach Melle e. V. angehört,
 - seit mindestens 12 Monaten im Vereinsregister eingetragen ist,
 - die Mitgliedschaft für jedermann offen steht,
 - vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist,
2. Darüber hinaus sind für frei zugängliche Sportanlagen nach § 3 (3) auch natürliche und juristische Personen (z. B. Vereine) antragsberechtigt.

§ 3

Förderfähige Sportanlagen Eigentumsverhältnisse

Bei förderfähigen Sportanlagen im Meller Stadtgebiet wird in 3 Kategorien unterschieden:

1. städtische Sportanlagen

Die Nutzung von städt. Sportanlagen erfolgt nach der der jeweiligen Entgelteordnung (EntGO) und Haus- und Benutzungsordnung der jeweiligen Liegenschaft. Die Stadt Melle trägt die Kosten für Bau, Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser städt. Sportanlagen.

Welche Sportanlagen die Stadt Melle baut, erweitert, unterhält und damit für erforderlich ansieht, bestimmt sie außerhalb dieser Richtlinie selbst. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Pflichtaufgabe „Schulsport“.

2. vereinseigene/vereinsinitiierte Sportanlagen

Die Vereine haben in der Vergangenheit diverse Sportanlagen (auch auf städtischen Grundstücken) errichtet. Teilweise wurden diese Anlagen seitens der Stadt Melle bezuschusst. Auch die Eigentumsverhältnisse liegen teilweise bei der Stadt Melle, teilweise beim Verein. Die Nutzung sowie Unterhaltung und Bewirtschaftung erfolgt ebenfalls teilweise durch die Vereine bzw. der Stadt Melle.

Kategorie A:

Verein investiert auf städt. Grundstück (Stadt Melle wird Eigentümer)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Sanierungsmaßnahmen und An- und Neubauten durch die Vereine auf städtischen Grundstücken. Die grundsätzliche Zustimmung über das geplante Bauvorhaben ist vor einer Sportförder-Antragstellung durch die Stadt Melle zu entscheiden. Dies gilt auch für die Festlegung des zukünftigen „Eigentümers“ (=“Bewirtschafter“). Das Eigentum sowie die Bewirtschaftung und Unterhaltung verbleibt in diesen Fällen bei der Stadt Melle.

Kategorie B:

Verein investiert auf vereinseigenem oder städt. Grundstück (Verein wird Eigentümer bzw. erlangt dem Eigentum gleichstehende Rechte)

Hierbei handelt es sich insbesondere um An- und Neubauten durch die Vereine auf städtischen oder vereinseigenen Grundstücken. Die grundsätzliche Zustimmung über das geplante Bauvorhaben auf städt. Grundstücken ist vor einer Sportförder-Antragstellung durch die Stadt Melle zu entscheiden. Dies gilt auch für die Festlegung des zukünftigen „Eigentümers“ (=“Bewirtschafter“).

Das Eigentum sowie die Bewirtschaftung und Unterhaltung verbleibt in diesen Fällen bei dem Verein.

Bei städtischen Grundstücken erlangt der Verein durch Pacht- oder Nutzungsverträge dem Eigentum gleichstehende Rechte und Pflichten.

3. Bewegungsräume / Freizeitflächen

Hierbei handelt es sich um frei zugängliche, nicht gewerbliche Sportanlagen (wie z. B. Skateranlagen, Fitnessparcours, Mehrzweckplätze, Soccercourts), die der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig ihres Eigentümers. Die grundsätzliche Zustimmung über Bauvorhaben auf städt. Grundstücken ist vor einer Sportförder-Antragstellung durch die Stadt Melle zu entscheiden. Dies gilt auch für die Festlegung des zukünftigen „Eigentümers“ (=“Bewirtschafter“).

§ 4

Gegenstand der Förderung Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Die Stadt Melle gewährt Investitionskostenzuschüsse für die unten aufgeführten Maßnahmen. Es erfolgt grundsätzlich keine Förderung für die Anschaffung von beweglichem Inventar/Geräten.

1. Förderfähige Bauvorhaben

Die Stadt Melle gewährt Zuschüsse zum Neubau, Wiederaufbau, Umbau sowie zur Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten.

- Das Bauvorhaben muss unmittelbar und überwiegend der Sportausübung des Antragsberechtigten gem. § 2 dienen und mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
- Dazu zählen auch sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume, Geräteräume, Umzäunungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Geschäftsräume, Planungskosten, Genehmigungsgebühren und Anschlusskosten für Strom, Gas, Wasser/Abwasser soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- Der Ankauf von baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

2. Nicht gefördert werden insbesondere:

- Vereinsgaststätten, Wohnungen, jeglicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,
- gärtnerische Anlagen, Einrichtungen der Wellness, Einrichtungsgegenstände,
- Schönheitsreparaturen, Wartungskosten, wiederkehrende Prüfungen und Gutachten,
- Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung,
- Kassenhäuschen,
- Anteil zu Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.

Ausnahme dieser Regelung:

Eine Förderung kann ausnahmsweise erfolgen, sofern besondere Gründe dieses rechtfertigen.

§ 5

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Ein Förderung kann nur gewährt werden, wenn
 - eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist.
 - von den Antragsberechtigten nach § 2 (1) eine Förderung beim LSB/KSB beantragt wurde (Bewilligungsbescheid oder ggf. Ablehnungsbescheid ist bei der Stadt Melle einzureichen).
 - wenn ein Eigenanteil von mindestens 20% der förderfähigen Kosten eingebracht wird.
 - dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Melle.
 - vom Eigenanteil maximal 40% in Arbeitsleistungen erbracht werden. Arbeitsleistungen können bis zu 15,-- € pro Stunde angesetzt werden.
 - mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird.
2. Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn
 - vor Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde und keine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Vorzeitiger Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
 - die Baumaßnahme länger als 2 Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

§ 6

Art und Höhe der Förderung

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen

- **zur Bestandssicherung** (= im Wesentlichen Sanierung von Bestandsanlagen)
- **und zur Bestandsentwicklung** (= Umbau, Anbau, Neubau)

1. Bestandssicherung

- Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baulichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).
- Bei Bestandssicherungsmaßnahmen kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Kosten der Baumaßnahme mindestens 7.500,-- € (alle folgenden Beträge brutto) betragen.

Art und Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen

Für Sportanlagen gem. § 3 (2 A+B) wird der Höchstbetrag auf **20%** der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Beitrag von 25.000,-- € begrenzt.

Für Sportanlagen gem. § 3 (3) wird der Höchstbetrag auf **20%** der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Beitrag von 25.000,-- € begrenzt.

2. Bestandsentwicklung

- Zur Bestandsentwicklung gehören Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten.
- Bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Kosten der Baumaßnahme mindestens 25.000,-- € betragen.

Art und Höhe von Bestandsentwicklungsmaßnahmen

Für Sportanlagen gem. § 3 (2 A+B) wird der Höchstbetrag auf **20%** der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Beitrag 50.000,-- € begrenzt.

Für Sportanlagen gem. § 3 (3) wird der Höchstbetrag auf **30%** der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Beitrag von 50.000,-- € begrenzt.

3. Allgemeines zur Art und Höhe der Förderung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- Die förderfähigen Kosten (=anerkannte Bausumme) ergeben sich aus dem Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ aus den Gesamtkosten abzüglich der Kosten über die nicht förderfähigen Anteile.
- Änderungen der beantragten Maßnahme und der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung vom Finanzierungsplan über 10% sind umgehend der Stadt Melle anzuzeigen. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung von der Stadt Melle aufgehoben. Eine bereits ausgezahlte Förderung nebst Zinsen sind an die Stadt Melle zurückzuzahlen.

4. Haushaltsmittelaufteilung

Die im Haushalt zur Erfüllung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel entfallen zu 70 % für Antragsberechtigte nach § 2 (1) und zu 30 % auf Antragsberechtigte nach § 2 (2). Soweit die einzelnen Mittel nicht vollständig abgerufen werden, sind die Mittel gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge auf Instandsetzung/Sanierung oder Neubau sind spätestens bis zum 01.08. des lfd. Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Melle vollständig schriftlich einzureichen.
2. Das Sportdach Melle e. V. wird an allen eingehenden Anträgen von Antragstellern nach § 2 (1) beteiligt und erhält somit die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Bei Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Fördergelder soll das Sportdach Melle eine Reihenfolge vorschlagen.
3. Parallel erfolgt eine Prüfung durch die Verwaltung auf Übereinstimmung mit dieser Förderrichtlinie, Wirtschaftlichkeit und marktübliche Preise der eingereichten Kostenberechnungen/Angebote. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Melle ist hieran zu beteiligen. Alle positiv geprüften Anträge sind in der Herbstsitzung (=“Haushaltsplanberatungen“) des Fachausschusses politisch zu entscheiden. Hiernach erfolgt ein offizieller Bewilligungsbescheid für eine Förderung der Maßnahmen im Folgejahr.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Antrag mit Bedarfserläuterung / Baubeschreibung
- b) Lageplan / ggf. zeichnerische Darstellung
- c) Positiver „Bauvorbescheid“ des Bauamtes (bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen)
- d) Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsrechte an dem Baugrundstück
- e) Kostenberechnung nach DIN 276 (sh. Anlage) oder bei Maßnahmen unter 25.000,-- € mindestens 2 vergleichbare Angebote
- f) Finanzierungsplan

Mit der Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn wird lediglich die Förderfähigkeit der Maßnahme bestätigt. Daraus kann keine finanzielle Verpflichtung der Stadt hergeleitet werden.

Der Antragsteller muss verbindlich erklären, dass er alle ihm bekannten und relevanten Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

§ 8

Auszahlung / Nachweis der Verwendung / Rückforderungen

1. Auszahlung

Die gewährten Zuschüsse müssen bis zum Ende des Jahres abgerufen werden, für das sie bewilligt wurden. Sind die Voraussetzungen der Auszahlung des Zuschusses noch nicht gegeben, hat der Zuschussempfänger bis zum 01.12. die Übertragung der Mittel auf das nächste Haushaltsjahr zu beantragen. Wird diese Frist zur Übertragung der Haushaltsmittel versäumt, entfällt der Anspruch auf den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuschuss.

Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an die Stadt Melle inkl. aller die Maßnahme betreffende Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Abforderung, sowie den Zahlungsnachweisen einzureichen.

Die Abforderung des Förderbetrages kann im Zuge des Maßnahmenfortschritts erfolgen. Ab einer Fördersumme 10.000,00 € ist nach Baufortschritt eine Teilauszahlung (Abschlagszahlung) des Förderbetrages möglich.

Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Kosten nicht erreicht werden, überprüft die Stadt Melle die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

2. Nachweis der Verwendung

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Melle ein Verwendungsnachweis mit allen Schlussrechnungen zur Prüfung vorzulegen. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Zeitraums bei der Stadt Melle beantragt werden. Für jede abgerechnete Maßnahme sind alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfungszwecke vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

3. Rückforderungen

Wird bei der Schlussrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Kosten bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

Die Förderung, zuzüglich 0,5% auf den Basiszins gem. §247 BGB (bezogen auf mind. 0,00 %), kann zurückgefordert werden, wenn

- mit der Maßnahme vor Genehmigung der vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen worden ist,
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
- Änderungen der Maßnahme oder Abweichung über 10% des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Sportstättenförderrichtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft.

49324 Melle, 26.06.2019



Stadt Melle
Der Bürgermeister